

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 5 Jahrgang 2023

ausgegeben am 05.05.2023

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 29.06.2023
- Ausgabe erscheint am 30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	2
24/2023 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) in Lavern -Öffentliche Auslegung-	2
25/2023 Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung).....	6
26/2023 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2019	8
27/2023 Plattdeutsch fördern - heimisches Kulturgut erhalten: Dulli-Preisverleihung 2023 – Förderpreis der Gemeinde Stemwede zur Bewahrung der plattdeutschen Sprache in Stemwede	10
Sonstige Bekanntmachungen	11

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

24/2023 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) in Levern -Öffentliche Auslegung-

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ (Wohnquartier am historischen Ortskern) wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des vorliegenden Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ wird beschlossen.“

Stemwede, den 04.05.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Wortlaut des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 24.04.2023 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 04.05.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, den bisher noch nicht erschlossenen Bereich des Plangebietes nördlich der Leverner Straße, östlich der Straße Obere Horst und westlich der Straße Buschkamp zu einem qualitativ hochwertigen Wohnquartier mit verschiedenen Wohnformen und einer eigenen Identität zu entwickeln. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

15.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023

bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Zimmer Nr. 22, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (als separater Teil B der Begründung), Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld, vom 10.03.2023
 1. Einleitung
 2. Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen
 3. Methodik und Umweltüberwachung
 4. Zusammenfassung
 5. Quellenverzeichnis
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Bielefeld, vom 14.12.2022
 1. Anlass
 2. Rechtlicher Rahmen und Methodik
 3. Vorhabensbeschreibung
 4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets
 5. Stufe I – Vorprüfung
 6. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
 7. Zusammenfassung
 8. Quellenverzeichnis
- Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm), RP Schalltechnik, Osnabrück, vom 24.02.2023
 1. Zusammenfassung
 2. Einleitung
 3. Verwendete Unterlagen
 4. Örtliche Gegebenheiten
 5. Rechtliche Einordnung, Orientierungswerte
 6. Berechnungsgrundlagen
 7. Berechnungsergebnisse freie Schallausbreitung
 8. Schallschutzmaßnahmen
 9. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Geologischer Dienst NRW vom 17.11.2022 zum Schutzgut Boden
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, vom 28.11.2022 mit dem Hinweis auf mögliche ehemalige Bergwerksfelder
- Kreis Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle, vom 05.12.2022 mit Anregungen zum Schutz von Vögeln, zur Beseitigung, zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen und Bäumen, zu grünordnerischen Festsetzungen, zu insektenverträglichen Leuchtmitteln bei der Außen- und Straßenbeleuchtung, zur Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens, zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und zu den Erfordernissen des Klimaschutzes
- Landwirtschaftskammer NRW vom 07.12.2022 mit Anregungen zu Kompensationsmaßnahmen
- Landesbetrieb Straßen NRW vom 07.12.2022 mit Aussagen zum Immissionsschutz (Verkehrslärm)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.5 „Kalberkamp“ unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

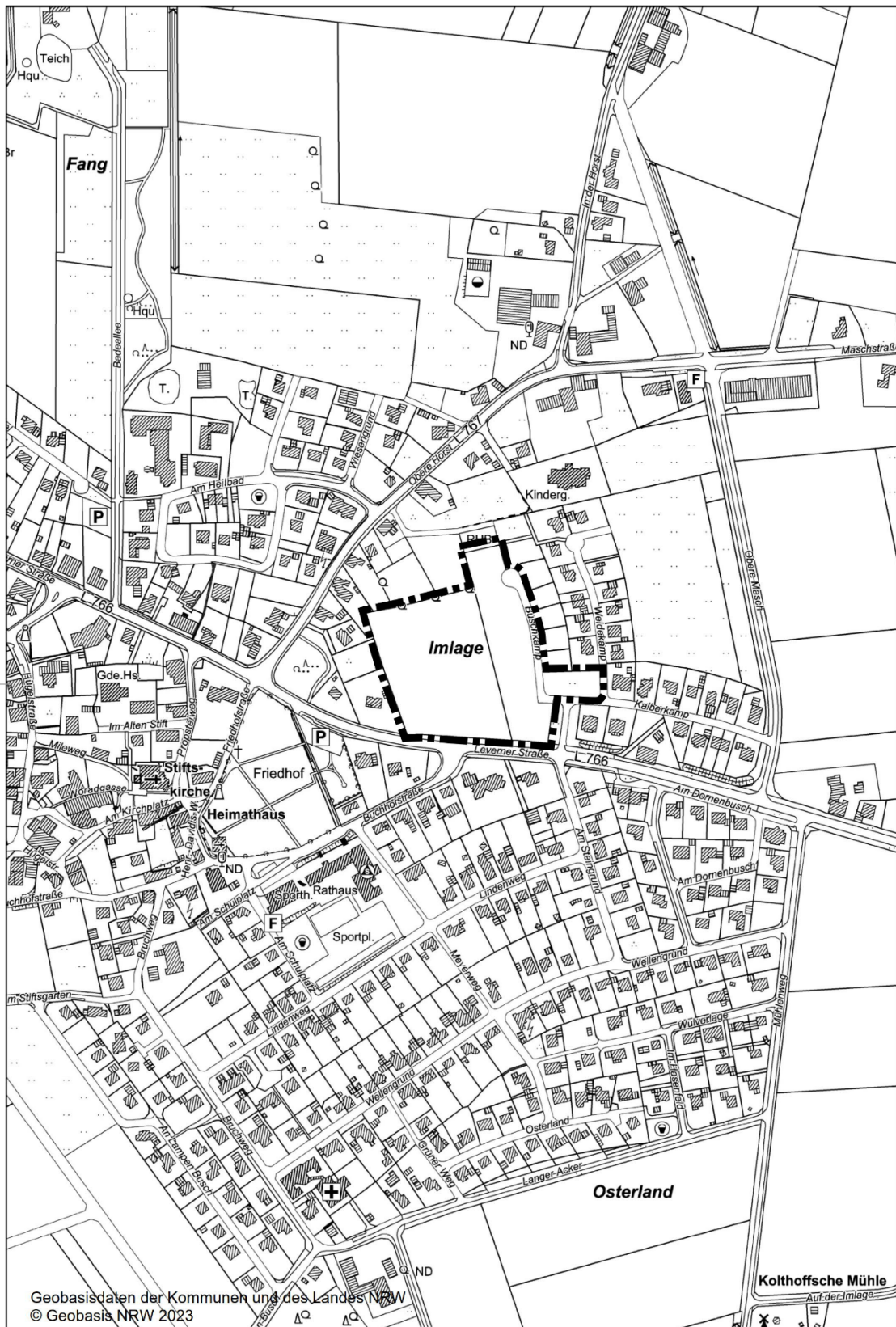
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stewede, den 04.05.2023

gez. Abrusatz
Bürgermeister



Bekanntmachung

25/2023 Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)

Die Gemeinde Stemwede zieht hiermit einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Buchhofstraße, Gemarkung Levern, Flur 8, Flurstück 13 (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) als öffentliche Verkehrsfläche ein (Entwidmung).

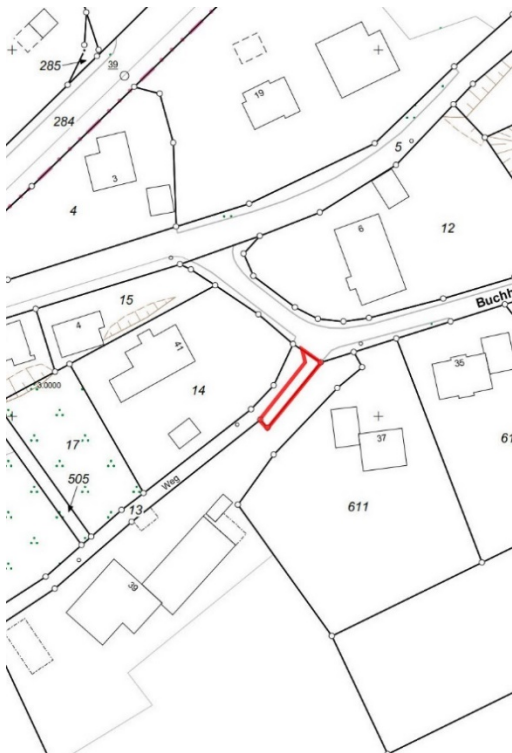
Das Einziehungsverfahren richtet sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Gemeindestraße Buchhofstraße der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Levern, Flur 8, Flurstück 13. Sie verläuft von Westen von der Gemeindestraße Auf dem Buchhof ausgehend und mündet in Richtung Osten auf die Landstraße L 766 (Leverner Straße).

Ein Teil der vorbeschriebenen Straßenfläche in Länge von ca. 23 m ist in Pflasterdeckenform ausgeführt und erschließt ausschließlich das Grundstück Buchhofstraße 39.

Darüber hinaus erfüllt die betreffende Teilfläche keine notwendige Erschließungsfunktion, da alle umliegenden Grundstücksflächen durch die verbleibenden, öffentlichen Straßenflächen erreicht werden können.



Der Beschluss über die Absicht der Wegeteileinziehung wurde am 18.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht bzw. veröffentlicht.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Stemwede am 24.04.2023 wurde über die Entwidmung abschließend beraten und beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wegeteileinziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; die angefochtene Verfügung soll vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stemwede, den 03.05.2023

Gemeinde Stemwede

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

Bekanntmachung

26/2023 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2019

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 49, 54, 56, und 60 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 24.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2019 wird geändert.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 36,20 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben 29,84 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
2. Für eine vergebliche Anfahrt sind 56,52 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 25.04.2023
(Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister

gez. Abruszat

(Abruszat)

Bestätigungsvermerk

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die beigefügte Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Stemwede vom 17.12.2019 beschlossen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 24.04.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 25.04.2023

gez. Abruszat

(Abruszat)
Bürgermeister

Bekanntmachung

27/2023 Plattdeutsch fördern - heimisches Kulturgut erhalten: Dulli-Preisverleihung 2023 – Förderpreis der Gemeinde Stemwede zur Bewahrung der plattdeutschen Sprache in Stemwede

Das Plattdeutsche ist in der ländlichen Region von Stemwede traditionell angesiedelt und im Alltag vieler Menschen noch sehr geläufig. Viele Akteure und Organisationen haben sich im Laufe der Jahre auf lokaler sowie regionaler Ebene für den Erhalt dieser traditionellen Sprache eingesetzt.

Die Gemeinde Stemwede möchte ihren Teil zur Erhaltung und Förderung der plattdeutschen Sprache beitragen. Ebenso möchte sie das Engagement der Organisationen und Akteure anerkennen und die jüngeren Generationen für das Plattdeutsche begeistern.

Aus diesem Anlass verleiht die Gemeinde Stemwede in einem zweijährigen Rhythmus einen Förderpreis, welcher mit einem Preisgeld von bis zu 500,00 € dotiert ist.

Der Preis wird in Gedenken an den 2018 verstorbenen Stemweder Pfarrer Wilhelm Dullweber, der durch sein einzigartiges Engagement der plattdeutschen Sprache Aufwind verschafft hat, als „Dulli-Preis“ bezeichnet.

Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Institutionen und Einzelpersonen, die durch Ihren Beitrag den Erhalt der plattdeutschen Sprache innerhalb der Gemeinde Stemwede fördern oder unterstützen.

Vorschläge für die Preisverleihung können alle EinwohnerInnen der Gemeinde Stemwede einreichen.

Der eingereichte Vorschlag muss den Namen, die Adresse der/des Vorgeschlagenen enthalten. Dem Vorschlag sind Informationen zur/zum Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Preiswürdigkeit beizufügen.

Die Vorschläge können ab dem 05.05.2023 bis zum 05.06.2023 bei der Gemeindeverwaltung Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern eingereicht werden.

Die Vorschläge für eine Prämierung werden durch eine Kommission beraten.

Die anschließende Auslobung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Stemwede, den 04.05.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen